

SATZUNG

über Bildung und Aufgaben

von Elternbeirat und Elternversammlung

für die Kindergärten der Gemeinde Schöffengrund

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Kommunalisierung des Landrats sowie des Oberbürgermeisters als Behörden der Landesverwaltung vom 21. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 229), sowie des § 4 des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14. Dezember 1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2000 (GVBl. I S. 521) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schöffengrund in ihrer Sitzung am 8. Juni 2005 nachstehende Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kindergärten der Gemeinde Schöffengrund erlassen:

§ 1

Allgemeines

Für die Erziehungs- und Bildungsarbeit in den Kindergärten Schöffengrund ist die Gemeinde Schöffengrund als Träger unter Mitwirkung der Eltern gem. § 2 Abs. 2 des Hessischen Kindergartengesetzes verantwortlich. Die Mitwirkung der Eltern wird ergänzend zu § 4 Abs. 1 und 2 auf der Grundlage von § 4 Abs. 3 des Hessischen Kindergartengesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Schöffengrund in der Fassung vom 13. Nov. 2000, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 2. Dezember 2002 in dieser Satzung, geregelt.

§ 2

Elternversammlung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Erziehungsberechtigte in diesem Sinne sind die Eltern oder die Personen, denen an Stelle der Eltern die Erziehung eines Kindes obliegt.
- (2) Der Träger des Kindergartens hat einmal im Jahr eine Elternversammlung einzuberufen, und zwar bis spätestens 1. November eines jeden Jahres. Unabhängig davon ist eine Elternversammlung einzuberufen, wenn dies mindestens 1/3 der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten schriftlich gegenüber dem Träger des Kindergartens fordern.
- (3) Die Einberufung erfolgt mindestens 14 Tage vor dem Tag der Elternversammlung schriftlich.
- (4) Wahlberechtigt sind die geschäftsfähigen Erziehungsberechtigten. Wählbar sind alle Wahlberechtigten.

- (5) Die Elternversammlung hat das Recht, einen Elternbeirat für die Einrichtung zu wählen, im Übrigen wird auf die Bestimmungen zur Zusammensetzung und Wahl des Elternbeirates gem. § 3 verwiesen.
- (6) Die Erziehungsberechtigten eines Kindes haben zusammen nur eine Stimme. Sofern mehrere Kinder eines Erziehungsberechtigten die Einrichtung besuchen, erhöht sich der Stimmanteil entsprechend.
- (7) Beschlüsse der Elternversammlung werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten gefasst.
- (8) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftel der anwesenden stimmberechtigten Erziehungsberechtigten jedoch geheim.
- (9) Die Elternversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der wahl- und stimmberechtigten Erziehungsberechtigten anwesend ist.
- (10) Der Träger der Einrichtung informiert die Elternversammlung über die die Einrichtung betreffenden allgemeinen Angelegenheiten.

§ 3

Zusammensetzung und Wahl des Elternbeirates

- (1) Die Zahl der Elternbeiratsmitglieder beträgt
in 3-gruppigen Einrichtungen 6 Personen
in 2-gruppigen Einrichtungen 4 Personen.

Sofern nicht genügend Kandidaten zur Verfügung stehen, vermindert sich die Anzahl entsprechend.

- (2) Folgende Alternativen bestehen, um den Elternbeirat zu wählen:
 - a) Die Elternversammlung wählt alle Mitglieder des Elternbeirates.
 - b) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe der Einrichtung je 2 Elternbeiratsmitglieder.
 - c) Die Eltern jeder Gruppe wählen 2 Elternbeiratsmitglieder.

Sofern die Elternversammlung keinen anderweitigen Beschluss fasst, wählt die Elternversammlung alle Mitglieder des Elternbeirates (Alternative a).

- (3) Die Wahl erfolgt regelmäßig geheim. Sofern ein entsprechender Antrag gestellt wird und niemand widerspricht, kann auch per Handaufheben gewählt werden. Wahlberechtigte können ihr Stimmrecht nur persönlich ausüben. Abwesende Wahlberechtigte sind nur dann wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben. Wahlberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren oder dem zur Durchführung der Wahl gebildeten Wahlausschuss angehören, verlieren nicht ihr Stimmrecht.

- (4) Der Wahlausschuss besteht aus dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in. Die Bestellung der Mitglieder des Wahlausschusses erfolgt nach Zuruf durch Beschluss gem. § 2 Abs. 4. Erziehungsberechtigte, die für die Wahl zum Elternbeirat kandidieren, können nicht Mitglied des Wahlausschusses sein.
- (5) Jede/r Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge unterbreiten.
- (6) Der/Die Wahlleiter/in gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Vor Beginn der Wahlhandlung kann eine Aussprache über die Wahlvorschläge erfolgen. Den Kandidaten/Kandidatinnen ist Gelegenheit zur Vorstellung, den Wahlberechtigten zur Befragung der Kandidaten/Kandidatinnen zu geben.
- (7) Die Wahlen erfolgen in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmzettel ohne Namen gelten als Stimmenthaltung. Ungültig sind Stimmzettel, aus denen der Wille des/der Wählers/Wählerin nicht klar erkennbar ist oder die einen Vorbehalt enthalten, die mit einem Kennzeichen versehen sind.
- (8) Zwischen Bewerbern/Bewerberinnen, welche dieselbe Stimmenzahl erhalten haben, findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl wieder Stimmgleichheit, so entscheidet das von dem/der Wahlleiter/in im Anschluss an die Stichwahl zu ziehende Los.
- (9) Bei jedem Wahlgang dürfen nur einheitliche Stimmzettel verwandt werden. Nach Abschluss der Auszählung gibt der/die Wahlleiter/in das Wahlergebnis bekannt und fragt die Gewählten, ob sie das Amt annehmen.
- (10) Über das Ergebnis der Wahl ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese muss enthalten:
 1. die Bezeichnung der Wahl,
 2. Ort und Zeit der Wahl,
 3. die Anzahl aller Wahlberechtigten,
 4. die Namen der anwesenden Wahlberechtigten,
 5. die Anzahl der verteilten Stimmzettel,
 6. die Anzahl der für jeden/jede Bewerber/in abgegebenen gültigen Stimmen,
 7. die Anzahl der ungültigen Stimmen,
 8. die Anzahl der Stimmenthaltungen,
 9. Name des gewählten Elternbeiratsmitgliedes,
 10. Name des stellvertretenden Elternbeiratsmitgliedes.

Die Wahlniederschrift ist von dem/der Wahlleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen. Sie kann von jedem/jeder Wahlberechtigten innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach der Wahl eingesehen werden.

- (11) Wahlunterlagen sind aufzubewahren. Sie sind nach der nächsten Wahl der gleichen Art zu vernichten.

- (12) Die Leitung der Einrichtung kann im Einvernehmen mit dem amtierenden Elternbeirat festlegen, dass die Wahl zum Elternbeirat mittels Briefwahlverfahren durchgeführt wird. In diesem Falle erfolgt rechtzeitig vor der Wahl per Aushang im Kindergarten sowie Rundschreiben an die Eltern eine Information zum Wahlverfahren in sinngemäßer Anwendung der Absätze 1 bis 11. Eltern, die bereit sind, für den Elternbeirat zu kandidieren, ist die Möglichkeit zu eröffnen, sich als Person sowie ihre Ideen im Zusammenhang mit einer Mitarbeit im Elternbeirat auf schriftlichem Wege (Aushang in der Einrichtung) vorzustellen. Innerhalb eines von der Leitung der Einrichtung im Einvernehmen mit dem amtierenden Elternbeirat festzulegenden Zeitraumes findet die Briefwahl statt; für die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen (Stimmzettel, Wahlurne, usw.) sorgt die Leitung der Einrichtung. Innerhalb einer Elternversammlung wird das Ergebnis der Briefwahl nach Öffnen der Wahlurne ermittelt.
- (13) Die gewählten Elternbeiratsmitglieder bilden den Elternbeirat für die Einrichtung. Sie wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden / eine Vorsitzende sowie einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin, jeweils mit einfacher Mehrheit.
- (14) Die Amtszeit der Mitglieder des Elternbeirates beginnt mit ihrer Wahl und endet mit Wahl eines neuen Elternbeirates (in der Regel 1 Jahr). Als Beiratsmitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für sein Amt verliert, von seinem Amt zurücktritt oder gemäß § 4 Abs. 3 ausgeschlossen wird.

§ 4

Geschäftsführung des Elternbeirates

- (1) Die Mitglieder des Elternbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Dem Elternbeirat sind für seine Veranstaltungen vom Träger des Kindergartens Räume innerhalb der Einrichtung kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- (3) Der Elternbeirat fasst seine Beschlüsse mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Der/Die Vorsitzende vertritt den Elternbeirat im Rahmen der von diesem gefassten Beschlüsse.
- (4) Sitzungen des Elternbeirates beraumt der/die Vorsitzende an, er/sie setzt die Tagesordnung fest und leitet die Verhandlung. Er/Sie hat die Mitglieder des Elternbeirates zu den Sitzungen rechtzeitig zu laden und ihnen die Tagesordnung mitzuteilen. Die Sitzungen des Elternbeirates sind nicht öffentlich.
- (5) Die Mitglieder des Elternbeirates haben über die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeiten bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 5

Aufgaben des Elternbeirates

- (1) Der Elternbeirat berät im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen über alle Fragen, die den Kindergarten angehen. Er vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten gegenüber dem Träger.
- (2) Der Elternbeirat informiert die Elternversammlung über seine Arbeit und deren Ergebnisse im Rahmen der nach § 3 Abs. 1 stattfindenden Elternversammlung(en).

§ 6

Zusammenarbeit zwischen Träger und Elternbeirat

- (1) Der Elternbeirat führt regelmäßig Gespräche mit dem Träger des Kindergartens, in denen ihm Gelegenheit zur Stellungnahme unter Berücksichtigung seines ihm gem. Abs. 2 bis 4 zustehenden Anhörungsrechtes eingeräumt wird. Ansprechpartner des Trägers ist in der Regel die Leitung der Einrichtung. Darüber hinaus stehen auch Beschäftigte der Gemeindeverwaltung sowie der Bürgermeister zur Verfügung.
- (2) Der Elternbeirat muss insbesondere gehört werden:
 - a) bei der Durchführung der pädagogischen Grundsätze,
 - b) bei der Verwaltung der im Haushaltsplan dem Kindergarten zur Verfügung gestellten Mittel,
 - c) bei der Änderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung des Kindergartens,
 - d) bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar bezüglich des Kindergartens,
 - e) bei der quantitativen Besetzung des pädagogischen Fachpersonals,
 - f) bei der Festlegung der Öffnungszeiten,
 - g) bei der Festlegung der Ferientermine.
- (3) Der Träger hat gegenüber dem Elternbeirat zur Wahrung der Anhörungsrechte des Elternbeirates die Pflicht zur frühzeitigen und umfassenden Information. Soweit im Einzelfall der Elternbeirat eine andere Auffassung als der Träger vertritt, ist dem für die endgültige Entscheidung zuständigen Beschlussgremium der Gemeinde Schöffengrund die schriftliche Stellungnahme des Elternbeirates rechtzeitig vorzulegen.
- (4) Der Träger leitet dem Elternbeirat nach Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung durch den Gemeindevorstand die für den Kindergarten relevanten Teile des Haushaltsplanes zu. Dieser Auszug aus dem Entwurf kann bei Bedarf mit Vertretern des Trägers erörtert werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. August 2005 in Kraft.

Schöffengrund, den 18. Juli 2005

(Siegel)

(Norbert Schmitt)
Bürgermeister